

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grävenwiesbach

Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 567), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. 1970 I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1998 und des § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach vom 13. Dezember 1996 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 18. November 2003 für die Friedhöfe der Gemeinde Grävenwiesbach die folgende Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 6 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes- /Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--|---------|----------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche ohne örtliches Begräbnis | pro Tag | 55,00 € |
| b) Für die Benutzung einer Kühlzelle | | |
| je angefangenen Tag bei der Beisetzung innerhalb der Gemeinde | | 35,00 € |
| bei der Beisetzung außerhalb der Gemeinde | | 65,00 € |
| c) Für die Gestellung von Sargträgern durch die Gemeinde, pro Träger | | 55,00 € |
| d) Für das Abmauern, die Neuanlegung eines Doppelgrabes | | 210,00 € |

Artikel 2

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--|--|----------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen
oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab | | |
| 1. in einem Reihengrab | | 620,00 € |
| 2. in einem Wahlgrab | | |
| a) Erstbestattung | | 620,00 € |
| b) jede weitere Bestattung | | 620,00 € |
| b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren in
einem Reihengrab | | 240,00 € |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--|--|----------|
| Für die Beisetzung | | |
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | | 275,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte | | 275,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung | | 275,00 € |

- (3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheins des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt eine Gebühr 15,00 €
Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

Artikel 3

§ 8 Umbettungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen:

- | | |
|---|---------|
| a) Für die Umbettung einer Leiche | 55,00 € |
| Die Kosten der Umbettung trägt der/die Auftraggeber/in | |
| b) Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern | 12,00 € |
- Gebührensschuldner sind die jeweiligen Gewerbetreibenden.

Artikel 4

§ 9 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 55,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren | 110,00 € |
| (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben | 55,00 € |

Artikel 5

§ 10 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte und Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| je Grabstelle | 650,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben: | |
| je Grabstelle | 410,00 € |

Artikel 6

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Grävenwiesbach, den 19.12.2003

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach
gez. Herber, Bürgermeister